

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Berufspädagogik, M.A.
Hochschule:	DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen
Standort:	Hannover, Leipzig, Mannheim
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflagen

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem Beschluss vom 21.09.2023 ursprünglich folgende Auflagen vorgesehen:

1. *Die Studiengangsspezifische Professur ist zu besetzen (verkürzte Auflagenfrist von sechs Monaten). (§ 12 Abs.2 StakV)*
2. *Die Hochschule verdeutlicht in der Außendarstellung, dass der Masterabschluss keinen unmittelbaren Zugang zum Berufsschullehramt eröffnet. (§ 11 Abs. 1 StakV)*

zur ursprünglichen Auflage 1 (§ 12 Abs.2 StakV)

Die Hochschule belegt in ihrer Stellungnahme anhand der beigefügten Berufungsurkunde, dass die Professur mit der Widmung "Berufspädagogik" besetzt wurde. Der Akkreditierungsrat betrachtet daher die Anforderungen von § 12 Abs.2 StakV als erfüllt und sieht keinen Bedarf mehr für eine dahingehende Auflage.

zur ursprünglichen Auflage 2 (§ 11 Abs. 1 StakV)

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Außendarstellung des Studienganges auf ihrer Webseite angepasst und konkretisiert habe (vgl. <https://www.diploma.de/fernstudium/master/berufspaedagogik>, abgerufen am 06.11.2023). Des Weiteren seien alle Formulierungen, die suggerieren könnten, dass es sich um ein klassisches Lehramtsstudium handele, das zur Übernahme einer Lehrtätigkeit an Berufsschulen qualifiziert, neu gefasst worden. Verwendet werde nun einheitlich der Begriff „berufsbildende Schulen“. Der Akkreditierungsrat betrachtet die Außendarstellung damit als korrekt im Sinne von § 11 Abs. 1 StakV und sieht von der vorgesehenen Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den Studiengang Berufspädagogik in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

